



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister,

Amt für Soziales

und Wohnen

Fachreferent

Reinhard Döring

Raum 209

Telefon (0201) 88-50102

Telefax (0201) 88-50005

e-mail reinhard.doering@
sozialamt.essen.de

Stadt Essen Stadtamt 50 - 45138 Essen

Frau

Marianne Hürten

Arbeitskreis „Frauen in Not“ NRW

Dhünner Str. 3

42929 Wermelskirchen

AD .03.2008

Arbeitskreis „Frauen in Not“ in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Hürten,

Ihr Schreiben von Febr. 2008 an den Herrn Oberbürgermeister habe ich mit der Bitte um Beantwortung erhalten.

Im Rahmen der Amtsziele 2008/2009 des Amtes für Soziales und Wohnen hat die Kundenorientierung einen hohen Stellenwert und bezieht besonders auch die Belange von schwangeren, alleinerziehenden und von Gewalt betroffenen Frauen, von Migrantinnen und von Frauen mit Behinderungen mit ein, soweit sie leistungsberechtigt nach dem SGB XII oder dem AsylbLG sind. Die weit überwiegende Zahl dieser Frauen sind jedoch Kunden der JobCenter und als „Erwerbsfähige“ leistungsberechtigt nach §§ 7 ff SGB II. Von daher habe ich eine Kopie Ihres Schreibens an den Geschäftsführer der ARGE Essen gesandt, mit der Bitte, Ihnen zu antworten.

Als Träger der Grundsicherung nach § 6 SGB II ist der Kommunale Träger zuständig für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4, §§ 22 und 23 Abs. 3 und hat damit auch die Richtlinienkompetenz für diese Bereiche und kann dort das Verwaltungshandeln der JobCenter beeinflussen. Die Richtlinien Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 23 Abs. 3 SGB II – Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt berücksichtigen angemessen die besonderen Belange von Frauen.

Erst am 27.02. 2008 haben Beratungsstellen-Leiterinnen mit der Amtsleitung einen intensiven Erfahrungsaustausch durchgeführt. Auf der Grundlage dieses Gespräches wurden die ergangenen Richtlinien geprüft und an zwei Stellen Änderungen vorgenommen:

- Notwendige Umzüge von schwangeren Frauen werden bereit ab der 13. Schwangerschaftswoche zugestimmt. Da in der Richtlinie bisher kein Zeitraum genannt wurde, war die Zustimmung zum Umzug in Einzelfällen zu spät erteilt worden.
- Die Auszahlung der Pauschale für die Erstaussstattung zum Anlass der Geburt wurde von der 34. auf die 22. Schwangerschaftswoche vorverlegt, um ausreichend Zeit zur Anschaffung auch gebrauchter Sachen einzuräumen.



Steubenstraße 53
45138 Essen

Die auch von den Beratungsstellen geäußerte Bitte, im Rahmen der Familienplanung die Kosten für empfängnisverhütende Mittel für Frauen ab 20 Jahre zu übernehmen, konnte nicht nachgekommen werden, weil hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht und eine freiwillige Mittelbereitstellung wegen der Haushaltslage nicht möglich ist.

In der Bundestags-Drucksache 16/2585 vom 15.09.2006 hat die Bundesregierung auf Anfrage klargestellt, dass es Leistungsempfängerinnen nach dem SGB XII und SGB II zuzumuten ist, die Kosten für empfängnisverhütende Mittel aus den ihnen erbrachten und entsprechend bemessenen Leistungen selbst aufzubringen. Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung wurde mit Wirkung ab 01.01.2004 die sachlich nicht zu rechtfertigende Besserstellung von Sozialleistungs-berechtigten gegenüber den Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung beendet.

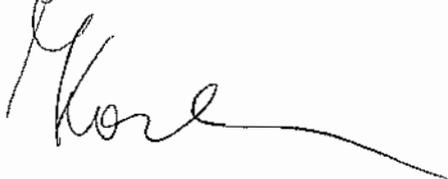
Dieses Gespräch zeigt, dass die Beratungsstellen die dem Schreiben des AK „Frauen in Not“ beigefügte Abschlusserklärung mit der Aufzählung von Kritikpunkten kennen und die für Essen relevanten Punkte gezielt ansprechen und so zu einer örtlichen Verbesserung des Verwaltungshandelns beitragen. Von daher ist davon auszugehen, dass der aufgestellte Problemerkatalog für das Amt für Soziales und Wohnen keine Grundlage hat.

Die Anliegen von Frauen in unterschiedlichen Notsituationen werden durch Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. Frauen helfen Frauen, Verein „Die Spinnen e.V. ua.) ausreichend berücksichtigt. Die Arbeit wird mit kommunalen Zuschüssen gefördert. Die beteiligten Institutionen haben sich zu einem „Runden Tisch“ zusammengeschlossen, um die Arbeit zu koordinieren und zu qualifizieren. Das vorhandene Unterstützungssystem hat sich bewährt und stellt sicher, dass Frauen in Notsituationen die erforderliche Unterstützung erhalten.

Klagen von Frauen in besonderen Notsituationen gegen Entscheidungen des Amtes für Soziales und Wohnen sind zzt. nicht anhängig.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kore', with a long horizontal line extending to the right.